Beitragsordnung

des Vereins „Runners Club Altmark“

RUNNERS CLUB ALTMARK

in der Fassung vom: 12. September 2026

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung regelt die Höhe und Erhebung der Mitgliedsbeiträge des Runners Club Altmark. Sie wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und kann durch diese geändert werden.

§ 2 Beitragshöhe

(1) Es gelten folgende Mitgliedsbeiträge:

- **a) Erwachsene:** 60,00 € pro Kalenderjahr
- **b) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres:** 30,00 € pro Kalenderjahr
- **c) Familienmitgliedschaft:** 100,00 € pro Kalenderjahr
- **d) Ehrenmitglieder:** beitragsfrei

(2) Eine Familienmitgliedschaft kann von Ehepaaren, eingetragenen Lebenspartnerschaften sowie Personen in einer eheähnlichen bzw. auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft und deren im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in Anspruch genommen werden.

(3) Die Familienmitgliedschaft umfasst grundsätzlich **bis zu zwei erwachsene Personen sowie die im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres**.

(4) Volljährige Kinder können ab dem Beginn des Kalenderjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, nicht mehr über die Familienmitgliedschaft geführt werden und benötigen eine eigene Mitgliedschaft, sofern sie weiterhin Mitglied des Vereins sein möchten.

(5) Die Familienmitgliedschaft ist an einen gemeinsamen Haushalt gebunden. Änderungen der persönlichen oder familiären Verhältnisse, die Auswirkungen auf die Voraussetzungen der Familienmitgliedschaft haben, sind dem Vorstand mitzuteilen.

(6) Der Familienbeitrag wird unabhängig von der Anzahl der einbezogenen Kinder und Jugendlichen als einheitlicher Jahresbeitrag erhoben, sofern die Voraussetzungen nach dieser Beitragsordnung erfüllt sind.

(7) Über die Anerkennung einer Familienmitgliedschaft entscheidet der Vorstand im Rahmen dieser Beitragsordnung.

§ 3 Entstehung & Fälligkeit des Beitrags

(1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tag der Aufnahme in den Verein.
(2) Der Jahresbeitrag ist grundsätzlich zum 1. Januar eines Kalenderjahres fällig.
(3) Bei Mitgliedern, die während des laufenden Kalenderjahres aufgenommen werden, wird der Jahresbeitrag anteilig für die verbleibenden vollen Monate des Kalenderjahres erhoben. Für jeden verbleibenden vollen Monat wird **1/12 des jeweiligen Jahresbeitrags** berechnet.
(4) Der Aufnahmemonat wird nicht berechnet, sofern der Eintritt nicht zum ersten Tag des Monats erfolgt. Bei Eintritt zum ersten eines Monats wird dieser Monat als voller Beitragsmonat berücksichtigt.

§ 4 Zahlungsweise

(1) Die Beiträge werden grundsätzlich im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand eine andere Zahlungsweise zulassen.
(2) Die Mitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dass die dem Verein erteilten Zahlungsdaten aktuell sind und das angegebene Konto zum Zeitpunkt des Beitragseinzugs ausreichend gedeckt ist.
(3) Kosten, die dem Verein durch eine vom Mitglied zu vertretende Rücklastschrift entstehen, können dem Mitglied in Rechnung gestellt werden.

§ 5 Ermäßigung & soziale Härtefälle

(1) Auf Antrag kann der Vorstand in begründeten Fällen eine Beitragsermäßigung, Beitragsstundung oder Beitragsbefreiung gewähren.
(2) Ein Anspruch auf eine Ermäßigung besteht nicht.
(3) Die Entscheidung über den Antrag trifft der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 6 Organe des Vereins

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.

§ 7 Änderung der Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Die Änderung wird zum Beginn des auf den Beschluss folgenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mitgliederversammlung keinen anderen Zeitpunkt beschließt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 12.09.2026 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 12.09.2026 in Kraft.

Unterschrift 1. Vorsitzender

Unterschrift Protokollführer